

# Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Stadtverbandes für Kleingartenanlagen zur Substanzerhaltung und Pflege im Bereich städtischer Kleingartenanlagen

1. **Wegebau bzw. Reparatur:** max. 1250 € je Fall und Jahr, höchstens aber 50 % der Materialkosten
2. **Beseitigung von Gefahrenbäumen:** max. 500€ je Fall und Jahr, höchstens aber 50 % der Geräte- bzw. Containerkosten
3. **Naturfördernde Maßnahmen:** Anlagen von Feuchtbiotopen, Vereinskompостierungsanlagen, Anlegen von Obstwiesen, Vogelhecken max. 750 € höchstens aber 50 % der Materialkosten
- 4.1 **Sonstige Maßnahmen:** Erhalt der Kleingartensubstanz, wie z. B. Stützmauern, Drainage, Einzäunungen
- 4.2 **Neubau** von Kleingartenanlagen

## Entscheidung im Einzelfall über Höhe des Zuschusses

5. **Zuschüsse zur Entsorgung**  
Sofern keine Landeszuschüsse gezahlt werden, bis zu 20 % der reinen Unternehmerkosten für den öffentlichen Anschluss der zentralen Abwassersammelstelle. Höchstens aber 1250 € je Anlage.

## Verfahren

- a) Der Verein stellt einen schriftlichen Antrag an den Stadtverband mit Kostenaufstellung.
- b) Der Vorstand entscheidet dann und gibt dem Verein eine schriftliche Kostenzusage.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten muss dem Stadtverband durch Vorlage der Rechnungen oder Vereins-erklärungen die entsprechende Summe belegt werden. Geschieht dies nicht, wird der Betrag zurück-gefordert.

Diese Richtlinien gelten im beschränkten Umfang auch für Anlagen, die sich nicht in städtischem Besitz befinden, sofern die Maßnahme überwiegend der Abwendung einer öffentlichen Gefahr – wie z. B. jederzeit begehbare öffentliche Durchgangswege dient usw.